



Mit Beschluss des Marktgemeinderates Weiler-Simmerberg vom 24.01.2022 erlässt der Markt Weiler-Simmerberg folgende

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Kolpinghaus Weiler im Allgäu

Die vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung der Räumlichkeiten im Kolpinghaus Weiler im Allgäu, Kolpingstraße 12, 88171 Weiler-Simmerberg sowie das hierfür anfallende Entgelt. Hiervon ausgenommen sind die Hausmeisterwohnung inklusive des dazugehörenden Kellerraumes sowie das im ersten Stock über dem Haupteingang gelegene Kolpingzimmer, welches ausschließlich für die Kolpingfamilie Weiler im Allgäu reserviert und deren Nutzung für die Kolpingfamilie kostenfrei ist.

1. Benutzungsvereinbarung

Die Benutzung der Räumlichkeiten im Kolpinghaus Weiler im Allgäu wird im Einzelfall mit dem jeweiligen Benutzer durch Benutzungsvereinbarung geregelt.

2. Benutzungsentgelt

2.1. Das Benutzungsentgelt richtet sich nach der Benutzung der Räume sowie der Inanspruchnahme der Leistungen. Das Benutzungsentgelt wird für jeden Nutzungstag erhoben.

Saalmiete	250,00 €
Miete Seminarraum und Nebenräume	75,00 €
Miete Eiberger Stube	60,00 €
Speisegeschirr (aus der Küche)	1,50 € je Gedeck
Kaffeegeschirr (aus der Küche)	1,50 € je Gedeck
Gläser (aus der Küche)	0,25 € je Glas
Tischdecken	5,00 € je Tischdecke

2.2. In der Raummiete sind die Nutzung der vorhandenen Technik und anfallende Reinigungsleistungen enthalten. Nach der Nutzung sind die Räume besenrein zu verlassen. Bei grober Verschmutzung kann der entstandene Reinigungsmehraufwand im Nachhinein zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 2.3. Für die Nutzung der Küche wird nach Absprache mit dem Benutzer ein zusätzliches Benutzungsentgelt nach Nutzungsumfang erhoben und in der Benutzungsvereinbarung festgelegt.
- 2.4. Für den Verzehr von Getränken werden die Kosten gemäß der aktuellen Preistabelle in Rechnung gestellt. Bei Inanspruchnahme dieser Leistung entfallen die Gebühren für das hierfür notwendige Kaffeegeschirr bzw. die Gläser.

3. Ermäßigung/Kostenbefreiung

- 3.1. Für Mehrfachveranstaltungen wird eine Ermäßigung auf die Raummiete wie folgt gewährt:

Saalmiete inkl. Technik u. Reinigung	200,00 €
Miete Seminarraum und Nebenräume	50,00 €
Miete Eiberger Stube	40,00 €

Mehrfachveranstaltungen in diesem Sinne sind solche, bei welchen eine Raumnutzung an mehr als fünf Tagen im Kalenderjahr in einem Zug gebucht wird.

- 3.2. Für folgende Benutzer wird kein Benutzungsentgelt erhoben:
 - a) Markt Weiler-Simmerberg
 - b) Jugendarbeit des Kreisjugendrings Lindau (B)
 - c) örtliche Schulen
 - d) Kirchen sowie Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts
 - e) wohltätige und caritative Organisationen

4. Nutzung durch örtliche Vereine

- 4.1. Örtlichen Vereinen kann ein Vereinsraum mittels Benutzungsvereinbarung kostenlos zur Verfügung gestellt werden. In solchen Fällen entfällt die Raummiete. Diese Benutzungsvereinbarungen erfolgen stets auf widerrufliche Weise.
- 4.2. Für die Abhaltung von Vereinsveranstaltungen wird ein Benutzungsentgelt nach Nr. 2 erhoben. Für eine Vereinsversammlung je Kalenderjahr entfällt die Raummiete.

5. Ausfallentgelt

Tritt der Benutzer von der Benutzungsvereinbarung weniger als acht Wochen vor dem Nutzungstag zurück, wird eine Ausfallentschädigung in Höhe von zwanzig Prozent des vereinbarten Benutzungsentgeltes berechnet. Dies gilt nicht, sofern die

Raumnutzung aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnungen nicht stattfinden kann.

6. Sonderleistungen

Für Leistungen, welche in dieser Entgeltordnung nicht erfasst sind, werden die tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

7. Sicherheitsleistung

Es liegt im Ermessen des Marktes Weiler-Simmerberg, vom Benutzer eine Sicherheitsleistung zu verlangen. Ihre Höhe wird vom Markt Weiler-Simmerberg im Einzelfall nach Größe und Risiko der Veranstaltung festgesetzt.

8. Erlass

Der Markt Weiler-Simmerberg kann auf Antrag das Benutzungsentgelt im gemeindlichen Interesse (teilweise) erlassen. Dies gilt in begründeten Härtefällen auch für die Ausfallentschädigung.

9. Zahlungsfälligkeit

Sofern in der Benutzungsvereinbarung nichts anderes geregelt wird, wird das Benutzungsentgelt nach dieser Entgeltordnung innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung der Benutzungsvereinbarung, spätestens jedoch vor Durchführung der Veranstaltung/en bzw. der Raumnutzung zur Zahlung fällig.

10. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt ein Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Weiler im Allgäu, 24.01.2022

Markt Weiler-Simmerberg

Tobias Paintner
Erster Bürgermeister